

## **SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder bei Krankentransporten, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 113-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufs durch Dritte übermittelt werden,
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Es können Pauschalsätze festgelegt werden.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang oder bis zum Dienstende zugrunde gelegt.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4 Auslagen**

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8 Allgemeine Schadenslage aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.

## **§ 9 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt vom 17. November 2006 außer Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller

Bürgermeister

**GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ  
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN**

		<b>/Std.</b>	<b>/15min</b>
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>		
<b>1.1</b>	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst / Hauptamtliche Gerätewarte	29,00 €	7,25 €
<b>1.2</b>	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und Zusatzqualifikation (Fahrzeugführer / Maschinist)	34,00 €	8,50 €
<b>1.3</b>	Feuerwehrangehöriger im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Zugführer und StBl)	40,00 €	10,00 €
<b>1.4</b>	Brandsicherheitsdienst gewerblich	20,00 €	5,00 €
<b>1.5</b>	Brandsicherheitsdienst Vereine & Verbände	10,00 €	2,50 €
<b>1.6</b>	Verpflegung ab 4h Einsatz	pro Einsatzkraft 5 Euro	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühr</b>		
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitwagen</b>		
2.1.1	ELW 1	105,20 €	26,30 €
2.1.2	MTF	88,60 €	22,10 €
2.1.3	Kdow	36,80 €	9,20 €
<b>2.2</b>	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
2.2.1	LF 8/6	129,80 €	32,40 €
2.2.2	LF 16	240,50 €	60,10 €
2.2.3	HLF 20/16	280,80 €	70,20 €
2.2.4	VLF	222,20 €	55,50 €
2.2.5	LF 10/6	64,50 €	16,10 €
<b>2.3</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
2.3.1	TLF 24/50	259,80 €	64,90 €
<b>2.4</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.4.1	DLK 23/12	383,00 €	95,70 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>		
2.5.1	GW-L1	149,50 €	37,30 €
<b>2.6</b>	<b>Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter</b>		
2.6.1	WLF 18	82,90 €	20,70 €
2.6.2	WLF 26	114,60 €	28,60 €
2.6.3	AB-Tank	83,90 €	20,90 €
2.6.4	AB-Mulde	27,50 €	6,80 €

		<b>/Std.</b>	<b>/15min</b>
2.6.5	AB-Rüst	86,90 €	21,70 €
2.6.6	AB-Betreuung	52,30 €	13,00 €
2.6.7	AB-Logistik	75,80 €	18,90 €
2.6.8	AB-Pritsche	31,80 €	7,90 €
2.6.9	AB-Starkregen	47,70 €	11,90 €
<b>2.7</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.7.1	Personenkraftwagen	37,60 €	9,40 €
2.7.2	Radlader	86,00 €	21,50 €
2.7.3	ATV	71,90 €	17,90 €
<b>3.</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>pro Gerät</b>	
	Einsatz unter Atemschutz pro Atemschutzgerät (Pressluftatmer, Maske, Flasche) zzgl. Gebühren nach Ziffer 6	60,00 €	
<b>4.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>		
	Die Kosten für die Pauschalgebühren teilen sich in 60% Personalkosten und 40% Sachaufwand auf.		
4.1	Für Einsätze welche nachfolgend nicht aufgeführte sind, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
4.2	Türöffnung (Öffnen und Schließen)	241 €	
4.3	Einfache Hilfeleistung bis zur Dauer von 1 Stunde	234 €	
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach 4.1 berechnet		
4.4	Absaugen von Treibstoff oder Öl aus einem PKW oder Aufnahme von Treibstoff oder Öl von Verkehrsflächen oder anderen Stellen bis zu einer Fläche von 10m <sup>2</sup> .	222 €	
	zzgl. Material und Entsorgungskosten nach Ziffer 8 und 9 Darüber hinausgehende Einsätze werden Nach 4.1 berechnet		
4.5	PKW-Brände ohne Material und Entsorgungskosten werden nach 4.1 abgerechnet, mindestens jedoch mit	313 €	
	Anschließendende Hilfeleistungen werden nach Ziffer 4.4 berechnet		

<b>5.</b>	<b>Alarmierung</b>	
	Die Kosten für die Mindestgebühren teilen sich in 60% Personalkosten und 40% Sachaufwand auf.	
5.1	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus <b>vorsätzlichen</b> Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	2.178 €
5.2	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus <b>fahrlässigen</b> Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452 €
5.3	Erfolgt der Einsatz der Feuerwehr aufgrund technisch bedingter Fehlalarme (bspw. durch Brandmeldeanlagen) entsteht eine Kostenpflicht, wenn der Alarm durch einen in der Anlage bestehenden Fehler ausgelöst wird. Diese sind insbesondere Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler, Betriebsstörungen, Bauteildefekte, Postleitungsstörungen oder Ähnliches. Ein technisch bedingter Fehlalarm liegt auch vor, wenn der Alarm durch andere äußere Einflüsse, wie z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW, durch Gewitter oder durch Kleintiere ausgelöst wird. Es ist unerheblich, ob eine Dritte oder ein Dritter den Alarm meldet. Die Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452 €
5.4	Erfolgt eine Falschalarmierung (bspw. durch Brandmeldeanlagen) aufgrund unsachgemäßer Behandlung (insbesondere das Laufen lassen eines Verbrennungsmotors unter einem Rauchmelder, die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen aufgrund anderer Immissionen als betriebsüblich die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, etc.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452 €
5.5	Erfolgt eine Falschalarmierung durch unkontrolliertes Auslösen bei Wartungsarbeiten ohne die Feuerwehr vorher zu verständigen, errechnet sich die Gebühr nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, mindestens jedoch	1.452 €
<b>6.</b>	<b>Reinigungs- und Prüfungskosten</b>	
<p>Die Kosten für die Reinigung, Prüfung und evtl. Instandsetzung von tatsächlich eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden, soweit im eigenen Haus durchgeführt, nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet.</p> <p>Bei Reinigung, Prüfung oder Instandhaltung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.</p>		

<b>7.</b>	<b>Wiederbeschaffung</b>	
Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten etc. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.		
<b>8.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
8.1	Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und eventuelle Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.	
8.2	Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.	
	Auf die anfallenden Kosten unter Ziffer 8 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% erhoben.	
<b>9.</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
<b>10.</b>	<b>Weitere Kosten</b>	
10.1	Die Kosten für die Bearbeitung eines Gebührenbescheides können nach Zeitaufwand unter Maßgabe der Ziffer 1.1 berechnet werden, mindestens jedoch 13,00 Euro.	
10.2	Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen können nach Ziffer 1 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	
10.3	Kosten welche aufgrund von sonstigen Tätigkeiten anfallen, insbesondere von Unterstützungsleistungen im Rahmen von Wartungsarbeiten an einer Brandmeldeanlage, können nach Zeit- und Materialaufwand nach Ziffer 1.1-1.3 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

<p><b>Präambel</b></p>	<p><b>SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16. November 2006 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR <u>DER STADT WEITERSTADT</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),</u> hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung vom _____ folgende <u>Feuerwehrgebührensatzung</u> beschlossen:</p>	<p><b>Anmerkungen</b></p> <p><b>redaktionell</b></p>
<p><b>§ 1</b></p>	<p><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p> <p>Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weiterstadt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.</p>	<p><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p> <p><u>Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.</u></p>	<p><b>redaktionell</b></p>



<p>e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.</p> <p>1.2 Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe:</p> <p>a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</p> <p>c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p>	<p>6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>8. <u>die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.</u></p> <p>(2) <u>Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</u></p> <p>1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; <u>§ 6 Abs. 2 und 3 HSOG</u> gilt entsprechend,</p> <p>2. <u>die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.</u></p> <p>3. die Person, <u>auf deren Verlangen oder</u> in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p> <p><b>redaktionell</b></p> <p><b>redaktionell</b></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

	<p>d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.</p> <p>1.3 Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalterinnen oder die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</p>	<p>4. <u>der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder bei Krankentransporten, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,</u></p> <p>5. <u>die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 113-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,</u></p> <p>6. <u>die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufs durch Dritte übermittelt werden,</u></p> <p>7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>8. die Person, die die <u>Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig</u> = angefordert hat.</p> <p>(3) <u>Gebührensschuldner</u> bei Brandsicherheitsdiensten sind <u>die Ausrichter</u> von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</p> <p>(4) <u>Gebührensschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p> <p><b>Neu eingefügt</b></p> <p><b>Neu eingefügt</b></p> <p><b>redaktionell</b></p> <p><b>Neu eingefügt</b></p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
--	------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	--

<p><b>§ 3</b></p>	<p><b>§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild</b></p> <p>(1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 15 Minuten keine Vergütung,</li> <li>- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und</li> <li>- über 30 Minuten der volle Stundensatz</li> </ul> <p>berechnet.</p> <p>(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.</p>	<p><b>§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung</b></p> <p>(1) <u>Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als <b>Anlage</b> Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.</u></p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte <u>die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Es können Pauschalsätze festgelegt werden.</u></p> <p>(3) <u>Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht</u></p>	<p><b>redaktionell</b></p> <p><b>Neuregelung</b></p> <p><b>Verschoben in § 3 II</b></p> <p><b>Neu eingefügt</b></p>
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.</p> <p>(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.</p>	<p><u>unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.</u></p> <p><u>(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang oder bis zum Dienstende zugrunde gelegt.</u></p> <p><u>(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.</u></p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p> <p><b>redaktionell</b></p> <p><b>Verschoben in § 4 II</b></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

§ 4		<p style="text-align: center;"><b><u>§ 4 Auslagen</u></b></p> <p><u>(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.</u></p> <p><u>(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.</u></p>	<b>Neu eingefügt</b>
§ 5	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Entstehung der Gebührenschuld</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</u></b></p> <p><u>(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.</u></p> <p><u>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</u></p>	<b>Neu eingefügt</b>
§ 6	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</u></b></p> <p>Die zu zahlenden <u>Gebühren und Auslagen</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird <u>ein Monat nach</u> der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, <u>sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.</u></p>	<b>Neuregelung</b>

<p><b>§ 7</b></p>	<p><b>§ 6 Härtefälle</b></p> <p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p><b><u>§ 7 Härtefälle</u></b></p> <p><u>Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührensuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.</u></p>	
<p><b>§ 8</b></p>		<p><b><u>§ 8 Allgemeine Schadenslage aufgrund von Naturereignissen</u></b></p> <p><u>Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.</u></p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p>
<p><b>§ 9</b></p>		<p><b><u>§ 9 Sicherheitsleistungen</u></b></p> <p><u>Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</u></p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p>

<p><b>§ 10</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 10. September 1999 außer Kraft.</p> <p>Weiterstadt, den 20.12.2006</p> <p>DER MAGISTRAT</p> <p>Rohrbach</p> <p>Bürgermeister</p> <p>_____</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 10</u> In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt vom 17. November 2006 außer Kraft.</p> <p>Weiterstadt, den</p> <p>DER MAGISTRAT</p> <p>Ralf Möller</p> <p>Bürgermeister</p> <p>_____</p>	

**EBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SATZUNG ÜBER GEBÜHREN FÜR DEN  
EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN**

**VOM 17.11.2006**

		<b>Betrag Euro/Std.</b>
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
<b>1.1</b>	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	30,00
<b>1.2</b>	Einsätze unter Pressluftatmer (PA) je Einsatzkraft	41,00
<b>1.3</b>	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00
<b>1.4</b>	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	6,00
<b>1.5</b>	Wartungs- und Pflegearbeiten je Einsatzkraft	20,00
<b>1.6</b>	Unterweisungen und Schulungen je Unterrichtskraft (einschl. PKW o.ä. und Unterrichtsmaterialien - ohne Verbrauchsmittel)	35,00

**GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SATZUNG ÜBER DIE  
GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN  
FEUERWEHREN**

		<b>/Std.</b>	<b>/15min</b>
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>		
<b>1.1</b>	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst / Hauptamtliche Gerätewarte	29,00 €	7,25 €
<b>1.2</b>	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und Zusatzqualifikation (Fahrzeugführer / Maschinist)	34,00 €	8,50 €
<b>1.3</b>	Feuerwehrangehöriger im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Zugführer und StBI)	40,00 €	10,00 €
<b>1.4</b>	Brandsicherheitsdienst gewerblich	20,00 €	5,00 €
<b>1.5</b>	Brandsicherheitsdienst Vereine & Verbände	10,00 €	2,50 €
<b>1.6</b>	Verpflegung ab 4h Einsatz	pro Einsatzkraft 5 Euro	

<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühr</b>	
	<u>Sonderfahrzeuge</u>	
	PKW	35,00
	Kommandowagen KdoW	35,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	35,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	35,00
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	35,00
	Gerätewagen Logistik GW-L	70,00
	Gerätewagen-Rüstwagen GW/RW	35,00
	Wechselladerfahrzeug ohne Abrollbehälter (AB)	90,00
	AB „Mulde“	50,00
	AB „Rüst“	70,00
	AB Kran	50,00
	AB Soziales	50,00
	AB Wasser	70,00
	Teleskoplader	50,00
	Strahlenspürtruppfahrzeug (GW Mess)	85,00
	Verbrauchte Materialien bzw. Reinigung oder Instandsetzung von Geräten werden gesondert in Rechnung gestellt.	
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF-W	90,00
	<u>Löschgruppenfahrzeug</u>	
	LF 8/6	135,00
	LF 16	135,00
	LF 16/12	135,00
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	

<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühr</b>		
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitwagen</b>		
2.1.1	ELW 1	105,20 €	26,30 €
2.1.2	MTF	88,60 €	22,10 €
2.1.3	Kdow	36,80 €	9,20 €
<b>2.2</b>	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
2.2.1	LF 8/6	129,80 €	32,40 €
2.2.2	LF 16	240,50 €	60,10 €
2.2.3	HLF 20/16	280,80 €	70,20 €
2.2.4	VLF	222,20 €	55,50 €
2.2.5	LF 10/6	64,50 €	16,10 €
<b>2.3</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
2.3.1	TLF 24/50	259,80 €	64,90 €
<b>2.4</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
2.4.1	DLK 23/12	383,00 €	95,70 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>		
2.5.1	GW-L1	149,50 €	37,30 €
<b>2.6</b>	<b>Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter</b>		
2.6.1	WLF 18	82,90 €	20,70 €
2.6.2	WLF 26	114,60 €	28,60 €
2.6.3	AB-Tank	83,90 €	20,90 €
2.6.4	AB-Mulde	27,50 €	6,80 €
2.6.5	AB-Rüst	86,90 €	21,70 €
2.6.6	AB-Betreuung	52,30 €	13,00 €
2.6.7	AB-Logistik	75,80 €	18,90 €

	TLF 16/24	135,00
	TLF 24/48 (50)	170,00
	<u>Kraftfahrzeugdrehleiter</u>	
	DLK 23/12	210,00
<b>3.</b>	<b>Gebühr für Anhänger und Geräte</b>	
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b>	
	Flutlichtanhänger (FLA)	45,00
	Schlauchanhänger	27,00
	Mehrzweckanhänger	27,00
<b>3.2</b>	<b>Geräte</b>	
	Tragkraftspritze TS 8/8	25,00
	Motorkettensäge	13,00
	Stromerzeuger	30,00
	Elektrohammer	10,00
	Mehrzweckzug	10,00
	Trennschleifer	13,00
	Be- und Entlüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	21,00
	Brennschneidgerät	21,00
	Wärmebildkamera	25,00
	Ölsperre je Teil und Tag	13,00
	Ölauffangbehälter (Gefahrstoffauffangbehälter)	27,00
<b>3.3</b>	<b>Pumpen</b>	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	25,00
	jede weitere Std.	25,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	28,00
	jede weitere Std.	28,00

2.6.8	AB-Pritsche	31,80 €	7,90 €
2.6.9	AB-Starkregen	47,70 €	11,90 €
<b>2.7</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.7.1	Personenkraftwagen	37,60 €	9,40 €
2.7.2	Radlader	86,00 €	21,50 €
2.7.3	ATV	71,90 €	17,90 €

	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,00				
	jede weitere Std.	51,00				
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,00				
	jede weitere Std.	61,00				
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00				
	jede weitere Std.	51,0				
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00				
	jede weitere Std.	51,00				
	Wasserstrahlpumpe	10,00				
	jede weitere Std.	10,00				
	Mastpumpe	51,00				
	jede weitere Std.	51,00				
	Ex-Flüssigkeitssauger	26,00				
	jede weitere Std.	26,00				
	ÖWS-Sauger	15,00				
	jede weitere Std.	15,00				
	sonstige Pumpen	26,00				
	jede weitere Std.	26,00				
<b>3.4.</b>	<b>Strahlrohre</b>	<b>Betrag Euro/Tag</b>				
	Strahlrohr, allgemein	13,00				
<b>3.5</b>	<b>Schläuche</b>					
	D-Druckschlauch	13,00				
	C-Druckschlauch	13,00				
	B-Druckschlauch	13,00				
	A-Saugschlauch	13,00				
	Hochdruckschlauch 30 m	13,00				
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen,					

	Waschen und Trocknen je Schlauch.						
		<b>Betrag Euro/je Stück</b>					
	Prüfen, Waschen und Trocknen	16,00					
	Vulkanisieren je Schadstelle	16,00					
<b>4.</b>	<b>Wasserführende Armaturen</b>						
	Standrohr mit Schlüssel	13,00					
	Verteiler	13,00					
	sonstige wasserführende Armaturen je Stück	13,00					
<b>4.1</b>	<b>Leitern</b>						
	Steckleiterteil (zukünftig Steckleiter)	25,00					
	Schiebeleiter	25,00					
	Klappleiter	25,00					
<b>4.2</b>	<b>Sonstige Geräte</b>						
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.						
<b>4.3</b>	<b>Reparaturen</b>						
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.						

	<b>5.</b>	<b>Atemschutzgeräte</b>			<b>3.</b>	<b>Atemschutz</b>		
		Pressluftatmer	30,00			Einsatz unter Atemschutz pro Atemschutzgerät (Pressluftatmer, Maske, Flasche) zzgl. Gebühren nach Ziffer 6	60,00 €	
		Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug	50,00					
		Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten der Leistungsnehmerin oder dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.						
	<b>5.1</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten einschließlich Reinigung und Desinfizierung</b>						
		Lungenautomat						
		Atemschutzmaske	20,00					
		Atemschutzgerät	35,00					
		½-Jahresprüfung	25,00					
		6-Jahresprüfung	60,00					
		Füllen von Atemflaschen 300 bar	8,00					
		Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug (Wartung und Prüfung nach Gebrauch)	60,00					
		Einsatzkleidung, je Garnitur	10,00					

	Sofern Schutzausrüstung oder Atemschutzgeräte aufgrund einer Kontamination nicht mehr in einen einsatzfähigen Zustand versetzt werden können, werden die Entsorgungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet							
<b>6.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	<b>Betrag Euro</b>						
<b>6.1</b>	Für besondere nicht im Einzelnen aufgeführte Einsätze werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und den tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand)							

<b>6.2</b>	<b>Pauschalgebühren</b>	
<b>6.2.1</b>	Öffnen und Schließen einer Tür	150,00
<b>6.2.2</b>	Einfache Hilfeleistung bis zur Dauer von 1 Stunde	200,00
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach Ziffer 6.1 berechnet.	
<b>6.2.3</b>	Absaugen von Treibstoff oder Öl aus einem PKW oder Aufnahme von Treibstoff oder Öl von Fahrbahnen oder anderen Stellen ohne Material- und Entsorgungskosten bis zur Dauer von 1 Stunde	150,00
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach Ziffer 6.1 berechnet.	
<b>6.2.4</b>	Beseitigung/Umsetzen von Insekten	100,00
<b>6.2.5</b>	PKW-Brände ohne Material- und Entsorgungskosten Anschließende Hilfeleistungen werden nach Ziffer 6.2.2 berechnet. Die Pauschalgebühren beinhalten 60 % Personalaufwand und 40 % Sachaufwand.	200,00

<b>4.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>	
	Die Kosten für die Pauschalgebühren teilen sich in 60% Personalkosten und 40% Sachaufwand auf	
4.1	Für Einsätze welche nachfolgend nicht aufgeführte sind, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
4.2	Türöffnung (Öffnen und Schließen)	241 €
4.3	Einfache Hilfeleistung bis zur Dauer von 1 Stunde	234 €
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach 4.1 berechnet	
4.4	Absaugen von Treibstoff oder Öl aus einem PKW oder Aufnahme von Treibstoff oder Öl von Verkehrsflächen oder anderen Stellen bis zu einer Fläche von 10m².	222 €
	zzgl. Material und Entsorgungskosten nach Ziffer 8 und 9 Darüber hinausgehende Einsätze werden Nach 4.1 berechnet	
4.5	PKW-Brände ohne Material und Entsorgungskosten werden nach 4.1 abgerechnet, mindestens jedoch mit	313 €
	Anschließende Hilfeleistungen werden nach Ziffer 4.4 berechnet	

	<b>7.</b>	<b>Alarmierung</b>			<b>5.</b>	<b>Alarmierung</b>	
		Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).Erfolgt der Einsatz der Feuerwehr aufgrund technisch bedingter Fehlalarme (durch Brandmeldeanlagen) entsteht eine Kostenpflicht, wenn der Alarm durch einen in der Anlage bestehenden Fehler ausgelöst wird. Diese sind z. B. Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler, Betriebsstörungen, Bauteildefekte, Postleitungsstörungen oder Ähnliches. Ein technisch bedingter Fehlalarm liegt auch vor, wenn der Alarm durch andere äußere Einflüsse, wie z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW, durch Gewitter oder durch Kleintiere ausgelöst wird. Es ist unerheblich, ob eine Dritte oder ein Dritter den Alarm meldet.	1.000,00			Die Kosten für die Mindestgebühren teilen sich in 60% Personalkosten und 40% Sachaufwand auf.	
					5.1	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus <b>vorsätzlichen</b> Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	2.178 €
					5.2	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus <b>fahrlässigen</b> Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452 €
					5.3	Erfolgt der Einsatz der Feuerwehr aufgrund technisch bedingter Fehlalarme (bspw. durch Brandmeldeanlagen) entsteht eine Kostenpflicht, wenn der Alarm durch einen in der Anlage bestehenden Fehler ausgelöst wird. Diese sind insbesondere Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler, Betriebsstörungen, Bauteildefekte, Postleitungsstörungen oder Ähnliches. Ein technisch bedingter Fehlalarm liegt auch vor, wenn der Alarm durch andere äußere Einflüsse, wie z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW, durch Gewitter oder durch Kleintiere ausgelöst wird. Es ist unerheblich, ob eine Dritte oder ein Dritter den Alarm meldet. Die Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-,	1.452 €
		Ein Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres wird toleriert. Erfolgt ein weiterer Fehlalarm, so werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-	1.000,00				

		und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).				Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	
		Erfolgt eine Falschalarmierung (durch Brandmeldeanlagen) aufgrund unsachgemäßer Behandlung (z. B. Laufen lassen eines Verbrennungsmotors unter einem Rauchmelder, Durchführung von Veranstaltungen, bei denen aufgrund anderer Immissionen als betriebsüblich die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, usw.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).	1.000,00		5.4	Erfolgt eine Falschalarmierung (bspw. durch Brandmeldeanlagen) aufgrund unsachgemäßer Behandlung (insbesondere das Laufen lassen eines Verbrennungsmotors unter einem Rauchmelder, die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen aufgrund anderer Immissionen als betriebsüblich die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, etc.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452 €
		Erfolgt eine Falschalarmierung durch unkontrolliertes Auslösen bei Wartungsarbeiten ohne die Feuerwehr vorher zu verständigen, errechnet sich die Gebühr nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, mindestens jedoch 1.000,00 Euro (60 % Personalaufwand, 40 % Sachaufwand).	1.000,00		5.5	Erfolgt eine Falschalarmierung durch unkontrolliertes Auslösen bei Wartungsarbeiten ohne die Feuerwehr vorher zu verständigen, errechnet sich die Gebühr nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, mindestens jedoch	1.452 €

<b>8.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät</b>				
	Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% zugrunde gelegt.				
<b>9.</b>	<b>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>				
	Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% berechnet.				
<b>10.</b>	<b>Materialkosten</b>				
	Verbrauchte Materialien werden nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% in Rechnung gestellt.				
<b>6.</b>	<b>Reinigungs- und Prüfungskosten</b>				
	Die Kosten für die Reinigung, Prüfung und evtl. Instandsetzung von tatsächlich eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden, soweit im eigenen Haus durchgeführt, nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandhaltung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.				
<b>7.</b>	<b>Wiederbeschaffung</b>				
	Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten etc. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.				
<b>8.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>				
8.1	Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und eventuelle Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.				
8.2	Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.				
	Auf die anfallenden Kosten unter Ziffer 8 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% erhoben.				

<b>11.</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10% berechnet.	
<b>12.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
	Bearbeitung eines Gebührenbescheides	13,00

<b>9.</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
<b>10.</b>	<b>Weitere Kosten</b>	
10.1	Die Kosten für die Bearbeitung eines Gebührenbescheides können nach Zeitaufwand unter Maßgabe der Ziffer 1.1 berechnet werden, mindestens jedoch 13,00 Euro.	
10.2	Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen können nach Ziffer 1 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	
10.3	Kosten, welche aufgrund von sonstigen Tätigkeiten anfallen, insbesondere von Unterstützungsleistungen im Rahmen von Wartungsarbeiten an einer Brandmeldeanlage, können nach Zeit- und Materialaufwand nach Ziffer 1.1-1.3 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	